

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Ulrich Maurer, Wolfgang Neskovic, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/7721 –

Stand und Probleme bei der Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. August 2007 trat das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR in Kraft. Bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes zeigen sich allerdings erhebliche Schwierigkeiten. Dies betrifft insbesondere die Feststellung der zu berücksichtigenden Einkommen und der Dauer der Antragsbewilligung. Es bestätigen sich somit viele Widersprüche und Einwände, die bereits während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Parlament selbst und von den Betroffenen vorgebracht wurden.

Zudem werden auch weiterhin nicht alle Gruppen der politisch Verfolgten in der DDR von den Neuregelungen erfasst. So nannte etwa der Vorstandsvorsitzende der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Rainer Eppelmann, zum 15. Jahrestag des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, drei wesentliche Defizite des neuen Gesetzes, die vom Gesetzgeber rasch beseitigt werden sollten (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Oktober 2007): Bleibende Gesundheitsschäden könnten nur äußerst schwierig nachgewiesen werden, in solchen Fällen sollte die Beweislast umgekehrt werden. Des Weiteren sollten, nach Auffassung Rainer Eppelmans, Opfer von Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes und politisch verfolgte Schülerinnen und Schüler, die nicht studieren durften, und daher nie akademische Berufe erlangten, ebenfalls in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen werden. Und schließlich sollten die Fristen für die Antragstellung aufgehoben werden.

Der Bundesrat hat in seiner Empfehlung auf Bundesratsdrucksache 387/1/07 in einer Entschließung ebenfalls auf Mängel des Gesetzes hingewiesen. Auch hier wird kritisiert, dass nur ein Teil der politisch Gefangenen verbesserte Leistungen erhalten werde. Darüber hinaus sehe der Bundesrat bei weiteren Opfergruppen Handlungsbedarf. Dazu müssten in einer Novellierung des beruflichen und des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Erweiterungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Nicht zuletzt wird in der Entschließung empfohlen, eine Bund-Länder Expertengruppe einzusetzen, die

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 24. Januar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den Regulierungsbedarf für eine Schlussgesetzgebung zur Ausarbeitung des SED-Unrechts feststellen solle, um bisher nicht erfasste berechnete Forderungen auszugleichen.

Außerdem mehren sich Anzeichen, dass es bei der Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR zu erheblichen Verzögerungen bei der Bewilligung der besonderen Zuwendung (Opferpension) kommt. Auf einschlägigen Internetforen der Betroffenen werden vor allem das aufwendige bürokratische Bewilligungsverfahren sowie die damit verbundene lange Bearbeitungsdauer eines Antrags kritisiert. Des Weiteren wird die erneute Antragsfristverlängerung sowie die Regelung des § 17a Abs. 4 für die Betroffenen als nicht zielführend abgelehnt. Die Vermutung liegt nahe, dass insbesondere durch die Regelung des § 17a Abs. 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) auf Kosten der Betroffenen erhebliche Haushaltsmittel eingespart werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

- a) Das geltende System von Rehabilitierung und den damit verbundenen sozialen Ausgleichsleistungen hat sich nach Auffassung der Bundesregierung bewährt. Es bildet weiterhin eine tragfähige Grundlage für die Wiedergutmachung und Entschädigung von in der DDR bzw. in der sowjetisch besetzten Zone begangenen Unrecht. Soweit Härten in den Rehabilitierungsgesetzen festgestellt wurden und soziale Ausgleichsleistungen ihren Zweck nicht mehr voll erfüllten, wurden in den letzten Legislaturperioden Korrekturen mit zum Teil erheblichen Leistungsverbesserungen vorgenommen und von Bund und Ländern die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt.

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR hat mit der Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eine zusätzliche monatliche Leistung für eine besonders schwer betroffene Gruppe von Verfolgten eingeführt. Das Gesetz beruht auf einem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag und ist in seiner konkreten Form Ergebnis einer langjährigen politischen Diskussion innerhalb und außerhalb des Parlaments. Die Bundesregierung hält § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nach Voraussetzungen und Rechtsfolgen für einen sachgerechten Weg, um das vom Gesetzgeber genannte Ziel, die Würdigung von Menschen, die sich gegen die SED-Diktatur gewehrt haben, zu erreichen.

- b) Die Durchführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes obliegt den Bundesländern. Zuständig sind, je nach Bundesland, zahlreiche Behörden verschiedener Verwaltungsebenen. Einzelheiten der Durchführung von § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, der erst vor wenigen Monaten in Kraft getreten ist, sind der Bundesregierung noch nicht bekannt. Eine Umfrage unter den Bundesländern war innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1. Wie viele Anträge auf Gewährung der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG wurden bis zum 31. Dezember 2007 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Bundesland und zuständigen Behörden und Gerichten)
 - a) aufgrund eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses,
 - b) aufgrund einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG)?
2. Wie viele Anträge auf Gewährung der besonderen Zuwendung (Opferrente) nach § 17a StrRehaG wurden bis zum 31. Dezember 2007 abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Bundesland und zuständigen Behörden und Gerichten)
 - a) aufgrund eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses,
 - b) aufgrund einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes?
3. Mit wie vielen zusätzlichen Anträgen ist nach Auffassung der Bundesregierung in den nächsten Monaten zu rechnen?
4. Wie viele Anträge wurden bis zum 31. Dezember 2007 noch nicht entschieden (bitte aufschlüsseln nach Bundesland und zuständigen Behörden und Gerichten)?
5. Haben abgewiesene Antragstellerinnen und Antragsteller bereits den Rechtsweg beschritten, und wenn ja, wie viele (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

Die Fragen werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen noch keine aussagefähigen Statistiken zur Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vor. Die Statistiken der Bundesländer befinden sich derzeit im Aufbau. Mit den Bundesländern wurde vereinbart, dass dem Bundesministerium der Justiz in regelmäßigen Abständen Zahlenmaterial übermittelt wird.

6. Welche Möglichkeiten hatten Betroffene, Leistungen nach § 17a StrRehaG bereits vor dem 29. August 2007 zu beantragen, um ab dem 1. September 2007 einen Anspruch auf die besondere Zuwendung zu haben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllt hatten?
7. Wie viele formlose Anträge wurden bis zum 28. August 2007 bei den zuständigen Behörden gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesland und zuständigen Behörden und Gerichten)?
8. Wurden formlose Anträge von allen zuständigen Behörden gleichermaßen angenommen bzw. anerkannt, und falls nicht, warum?

Die Fragen werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anträge auf Bewilligung einer Leistung können grundsätzlich erst wirksam gestellt werden, wenn das Gesetz, das die Leistung einführt, in Kraft getreten ist. Ob und ggf. welche Anträge auf die Besondere Zuwendung für Haftopfer, die bereits vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR gestellt worden sind, von den Behörden der Länder als beachtlich angesehen worden sind, ist der Bundesregierung derzeit nicht bekannt.

9. Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Unverständnis vieler Betroffener, dass sie nach ihrer formlosen Antragstellung von den zuständigen Behörden aufgefordert werden, einen Formantrag zu stellen?
10. In wie vielen Fällen mussten Antragstellerinnen und Antragsteller nachträglich Unterlagen nachreichen (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesland und zuständigen Behörden und Gerichten)?
11. In wie vielen Fällen kamen die Antragstellerinnen und Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesland und zuständigen Behörden und Gerichten)?
12. In welchen Bundesländern standen den Betroffenen bereits vor dem 29. August 2007 Antragsformulare zur Verfügung?

Auf die Vorbemerkung unter Buchstabe b sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

13. Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass die Regelung des § 17a Abs. 4 StrRehaG zu erheblichem bürokratischem Aufwand führt, weil die Betroffenen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes am 29. August 2007 einen formlosen Antrag stellen mussten, wenn sie bereits für den erstmöglichen Auszahlungsmonat September die besondere Zuwendung erhalten wollten?

Es trifft nicht zu, dass die Besondere Zuwendung für Haftopfer schon vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR beantragt werden musste, um die Zahlung für den Monat September des Jahres 2007 sicherzustellen. Wie sich aus § 17a Abs. 4 Satz 1 StrRehaG ergibt, reichte es aus, wenn der Antrag bis einschließlich 31. August 2007 bei der Behörde einging. Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 8 wird verwiesen.

14. Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass die Bundesländer unterschiedliche Antragsformulare an die Betroffenen ausgeben?
15. Warum wurden in Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern nicht einheitliche Antragsformulare und Antragsersäuterungen erarbeitet?

Die Fragen werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung unter Buchstabe b wird verwiesen. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, haben die Bundesländer ein einheitliches Antragsformular abgestimmt.

16. Sieht die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern Handlungsbedarf, um den bei der Antragstellung anfallenden bürokratischen Aufwand zu vermeiden, damit Betroffene schnellstmöglich die besondere Zuwendung erhalten?

Wenn ja, welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, und wenn nein, warum nicht?

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist ein geordnetes Verwaltungsverfahren erforderlich. Wie bisher bei der Durchführung der Rehabilitierungsgesetze zur Wiedergutmachung von SED-Unrecht sind die zuständigen Behörden der Bundesländer dabei nach Auffassung der Bundesregierung bemüht,

den ehemals politisch Verfolgten ohne bürokratischen Aufwand zu helfen und die hohe Zahl innerhalb kürzester Zeit eingegangener Anträge mit der gebotenen Schnelligkeit und Sorgfalt zu bearbeiten und zu bescheiden.

17. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller nach Medienberichten (Leipziger Volkszeitung vom 18. Oktober 2007) voraussichtlich bis zu eineinhalb Jahre auf die Bewilligung ihrer Anträge warten müssen?

Wenn ja, warum, wenn nein, welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern, um die Bearbeitungszeit der Anträge deutlich zu beschleunigen?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. War nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund von Erfahrungen mit anderen Entschädigungsgesetzen damit zu rechnen, dass es zu einer regelrechten „Antragsflut“ (Stuttgarter Zeitung vom 5. November 2007) kommen würde?

Wenn ja, wurden von Seiten der Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern Maßnahmen getroffen, damit eine zu erwartende „Antragsflut“ möglichst schnell abgearbeitet werden kann, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Es war damit zu rechnen, dass mit Inkrafttreten der Regelung über die Besondere Zuwendung für Haftopfer des SED-Regimes zahlreiche Anträge auf die zusätzliche Leistung gestellt werden würden. Die zuständigen Stellen der Bundesländer haben sich deshalb frühzeitig zu Fragen der Durchführung der neuen Regelungen unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz verständigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie lange Betroffene durchschnittlich auf ihre Antragsbewilligung warten müssen?

Nein.

20. Sieht die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern Handlungsbedarf, um die Antragsprüfung zu beschleunigen?

Wenn ja, welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung unter Buchstabe b und auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

21. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass Betroffene frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung Anspruch auf eine besondere Zuwendung haben und Personen, die erst jetzt oder später von den Regelungen des § 17a StrRehaG Kenntnis erlangen, keinen rückwirkenden Anspruch mehr auf Leistungen haben?

Auf die Vorbemerkung unter Buchstabe a wird verwiesen.

22. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass möglichst viele Betroffene einen Antrag nach § 17a StrRehaG stellen?
23. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den berechtigten Personenkreis sowie die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten, Ansprüche nach § 17a StrRehaG geltend zu machen, zu unterrichten und in Hinblick auf ihre Rechte und das Verfahren zu deren Geltendmachung zu beraten?

Die Fragen werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Öffentlichkeit mit Pressemitteilung vom 29. August 2007 über das Inkrafttreten des Gesetzes informiert. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit informiert die Bundesregierung über die Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz detailliert über die Regelungen der Rehabilitierungsgesetze, darunter auch über die Besondere Zuwendung für Haftopfer. Darüber hinaus bietet das Bundesministerium der Justiz Merkblätter zur strafrechtlichen und zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung an, denen Betroffene ebenfalls alles Wissenswerte zu Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeit entnehmen können.

24. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass mögliche Anspruchsberechtigte nach § 7 StrRehaG, die bisher weder über einen gerichtlichen Rehabilitierungsbeschluss noch über eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG verfügen, die Antragsfrist zum 31. Dezember 2011 durch Unkenntnis oder aus anderen Gründen versäumen und somit auch keinen Anspruch auf die besondere Zuwendung haben?

Wenn ja, welche Maßnahmen könnten seitens der Bundesregierung ergriffen werden, um dieses zu verhindern, und wenn nein, warum nicht?

Es steht jedem Betroffenen frei, seine Rehabilitierung zu beantragen und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit, dass Berechtigte allein aus Unkenntnis ihre Rehabilitierung nicht betreiben, sieht die Bundesregierung nicht als gegeben an, nachdem die rehabilitierungsrechtlichen Antragsfristen – ursprüngliches Ende war der 31. Dezember 1994 – mehrfach verlängert worden sind.

25. Bei wie vielen der bewilligten Anträge kam es zu einer Anrechnung des zu berücksichtigenden Einkommens, weil die maßgeblich zu berücksichtigende Einkommensgrenze überschritten wurde
 - a) bei Alleinstehenden,
 - b) bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften?
26. Wie hoch liegt der durchschnittlich ausgezahlte Betrag der besonderen Zuwendung (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Männern und Frauen)?
27. Wie viele Antragstellerinnen und Antragsteller haben bisher keine Zuwendung erhalten, weil sie die Bedingungen der Mindesthaftzeit von mindestens 6 Monaten verfehlen?

Welche Haftzeit lag in diesen Fällen vor (bitte eine Haftzeit zwischen fünf bis sechs Monaten besonders aufführen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

28. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass anders als bei der Kapitalentschädigung nicht jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat berücksichtigt wird, sondern die Haftzeit taggenau ermittelt wird, und wie begründet sie diesen Sachverhalt?

Auf die Vorbemerkung unter Buchstabe a wird verwiesen. Im Übrigen ist der Gesetzgeber nicht gehalten, die Anspruchsvoraussetzungen für unterschiedliche Leistungsarten gleich zu gestalten.

29. Wie viele Personen würden zusätzlich die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG erhalten, wenn wie bei den Kapitalentschädigungen jeder angefangener Kalendermonat als voller Monat berücksichtigt werden würde?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

30. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu Überlegungen, auch Personen, die die Mindesthaftdauer von sechs Monaten aufgrund der taggenauen Haftzeitermittlung wegen minimaler Differenz nicht erfüllen, die besondere Zuwendung § 17a StrRehaG zuzusprechen?

Derartige Überlegungen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Auf die Vorbemerkung unter Buchstabe b wird verwiesen.

31. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass aufgrund sinkender Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den nächsten Jahren mit zusätzlichen Anträgen nach § 17a StrRehaG zu rechnen ist, da die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht mehr allein aus den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bestreiten können und deshalb Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, und somit als besonders bedürftig gelten?

Wenn ja, warum, und wenn nein, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit auch langfristig möglichst viele Menschen die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG erhalten?

Renten und vergleichbare Leistungen bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens unberücksichtigt (§ 17a Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz StrRehaG). Die Höhe von Einkommen aus Renten ist damit für die wirtschaftliche Bedürftigkeit ohne Belang.

32. Ist nach Auffassung der Bundesregierung damit zu rechnen, dass mit dem Auslaufen der so genannten 58er-Regelung nach § 65 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) zum 31. Dezember 2007 mit einer Zunahme der Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu rechnen ist, weil aufgrund der dann drohenden Zwangsverrentung die Abschlüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung dazu führen, dass die Betroffenen bei einem vorzeitigen Renteneintritt Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beantragen müssen?

Nein. Die Zahl der Leistungsberechtigten und damit der Antragsteller für die Besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht abhängig von der Höhe einer Altersrente und damit auch nicht vom Auslaufen der sogenannten 58er Regelung (§ 65 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [SGB II]). Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

33. Wie viele Anträge auf Leistungen nach § 18 Abs. 1 StrRehaG wurden im Zeitraum 27. März 2007 bis 28. August 2007 bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bewilligt?

Im Zeitraum vom 27. März 2007 bis 28. August 2007 hat die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge 2 538 Anträge nach § 18 Abs. 1 StrRehaG beschieden, davon 2 482 positiv.

34. Wie hoch lag der durchschnittliche Zahlbetrag für Leistungen nach § 18 Abs. 1 StrRehaG bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge im Zeitraum 27. März 2007 bis 28. August?

Von den 2 538 Anträgen nach § 18 Abs. 1 StrRehaG wurden 2 482 Anträge positiv beschieden. Die bewilligte Summe belief sich auf insgesamt 4 787 050 Euro. Die durchschnittliche Bewilligungssumme betrug demnach 1 929 Euro.

35. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Leistungen nach § 18 Abs. 1 StrRehaG bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bereits vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR an die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht mehr ausgezahlt wurden?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dieses Vorgehen?

Es trifft nicht zu, dass die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG nicht mehr ausgezahlt hat. Vielmehr wurde und wird bei allen vor dessen Inkrafttreten eingegangenen Anträgen die Möglichkeit der Leistungsgewährung geprüft und gegebenenfalls geleistet.

36. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass alleinerziehende ALG-II-Bezieherinnen/Bezieher mit unterhaltsberechtigten Kindern keinen Anspruch auf die besondere Zuwendung geltend machen können, da sie in der Regel über der Einkommensgrenze für Alleinstehende liegen?

Wenn ja, welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit Alleinerziehende gegenüber Alleinstehenden nicht schlechter behandelt werden?

Nein. Sofern ein Alleinerziehender Arbeitslosengeld II bezieht, ist das maßgebliche Einkommen des Betroffenen im Sinne von § 17a Abs. 2 StrRehaG ohne Berücksichtigung des für Kinder gezahlten Sozialgeldes zu bestimmen, weil die Kinder selbst Inhaber der Sozialgeldansprüche sind. Maßgeblich für die Einkommensberechnung ist demnach nur das dem Alleinerziehenden selbst zustehende Arbeitslosengeld II. Alleinerziehenden steht bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II nach Maßgabe von § 21 SGB II ein Mehrbedarf zu, der in aller Regel aber nicht dazu führt, dass die in § 17a Abs. 2 StrRehaG festgelegte Einkommensgrenze überschritten wird.

37. Trifft es zu, dass eventuell vorhandene unterhaltsberechtigter Kinder bei der Berechnung des Einkommens der Antragsteller nach § 17a StrRehaG nicht durch Freibeträge oder ähnliches berücksichtigt werden?

Ja.

38. Wie begründet die Bundesregierung eine nach den Feststellungen zu Frage 36 und 37 eventuell vorhandene unterschiedliche Behandlung von Alleinerziehenden mit unterhaltsberechtigten Kindern und Alleinstehenden, obwohl auch bei Leistungen aus der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wurde?

Das Gesetz behandelt Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern und Alleinstehende gleich. Die Bundesregierung kann daher zu einer eventuell vorhandenen unterschiedlichen Behandlung dieser beiden Personengruppen keine Begründung geben.

39. Wie beurteilt sie die Gleichbehandlung nach den Feststellungen zu Frage 37 von verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten jeweils mit und ohne unterhaltsberechtigter Kinder?

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, das Vorhandensein von unterhaltsberechtigten Kindern bei der Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit nicht zu berücksichtigen. Auf die Vorbemerkung unter Buchstabe a wird verwiesen.

40. Welche Ansprüche auf Leistungen haben politische Verfolgte in der DDR, die nicht die Voraussetzungen nach § 17a StrRehaG erfüllen, nach Inkrafttreten dieser Regelung, die
- a) eine Haftzeit von unter sechs Monaten aufweisen,
 - b) Hinterbliebene und Kinder von Personen, die eine besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG erhalten haben,
 - c) welche die maßgeblichen Einkommensgrenzen überschreiten?

a) Politisch Verfolgte, die eine Haft von weniger als sechs Monaten erlitten haben, können Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG und Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG erhalten. Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 21 StrRehaG). Auch bestehen Ansprüche auf Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zuge des Strafverfahrens eingezogen worden waren (§ 3 Abs. 2 StrRehaG). Wer infolge der rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung berufliche Nachteile erlitten hat, kann zudem Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz geltend machen.

b) Hinterbliebene und Kinder von Haftopfern des SED-Regimes haben einen Anspruch auf Kapitalentschädigung, sofern dieser ihnen vererbt oder übertragen worden ist (§ 17 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 StrRehaG). Die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Berechtigten erhalten Unterstützungsleistungen nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 StrRehaG, soweit sie durch die Freiheitsentziehung unmittelbar mitbetroffen waren. Hinterbliebene können zudem versorgungsrechtliche Leistungen beanspruchen, wenn der politisch Verfolgte infolge einer haftbedingten Schädigung verstorben ist oder sich die Schädigungsfolgen nachteilig auf die wirtschaftliche Absicherung der Hinterbliebenen ausgewirkt haben.

c) Haftopfer des SED-Regimes, welche die Besondere Zuwendung für Haftopfer deshalb nicht erhalten können, weil sie in ihrer wirtschaftlichen Lage nicht besonders beeinträchtigt sind, haben Anspruch auf Kapitalentschädigung für die erlittene Haft nach § 17 StrRehaG. Wie im Fall von Buchstabe a haben die Betroffenen gegebenenfalls Anspruch auf Beschädigtenversorgung, auf Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten und Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz.

41. Wie und wann wurden die Träger der Grundsicherung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG nicht auf die Leistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anzurechnen sind (vgl. § 16 Abs. 4 StrRehaG sowie Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 5 vom 5. Oktober 2007 auf Bundestagsdrucksache 16/6572 des Abgeordneten Volker Schneider (Saarbücker))?

In den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II ist seit dem 1. Januar 2005 geregelt, dass soziale Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz gemäß § 16 Abs. 4 StrRehaG privilegiert sind. Damit bleiben die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 StrRehaG als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Da auch § 17a StrRehaG als eine soziale Ausgleichsleistung hierunter fällt, ist die Privilegierung von Einkommen nach § 17a StrRehaG von den geltenden Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit umfasst.

42. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass die Träger der Grundsicherung die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG auf die Leistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anrechnen?
Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit die Grundsicherungsträger nicht länger die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG auf die Leistungen des ALG II anrechnen?
43. Hat die Bundesregierung darüber Kenntnis, in wie vielen Fällen von Trägern der Grundsicherung versucht wurde, die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG auf die Leistungen des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anrechnen?

Die Fragen werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Zuwendungen nach § 17a StrRehaG auf das Arbeitslosengeld II anrechnen.

44. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den auf Bundesratsdrucksache 307/1/07 aufgelisteten Mängeln des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR?
45. Sieht die Bundesregierung einen Anlass, weitere bisher unzureichend berücksichtigte Personengruppen, wie politisch verfolgte Schüler und Opfer von Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes in den berechtigten Personenkreis der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG aufzunehmen, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Bundesrats-Drucksache 387/1/07 (nicht 307/1/07) handelt es sich um Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren zum Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. Der federführende Rechtsausschuss des Bundesrates hat einen gleichlautenden Antrag abgelehnt. Der Bundesrat hat dem Gesetz ohne eine derartige Entschließung zugestimmt.

Dass weitere Gruppen von in der DDR politisch Verfolgten gefordert haben, in die Regelung einer Besonderen monatlichen Zuwendung einbezogen zu werden, ist der Bundesregierung bekannt. Mängel des Gesetzes liegen in der Beschränkung auf Haftopfer mit einer Haftdauer von mindestens sechs Monaten jedoch nicht. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber nur dieser besonders schwer betroffenen Gruppe von Verfolgten eine feste monatliche Zuwendung auf Lebenszeit zugute kommen lassen wollte.

46. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag auf Bundesratsdrucksache 307/1/07 eine Expertinnengruppe/Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern einzusetzen, die den Regulierungsbedarf für eine Schlussgesetzgebung zur Aufarbeitung des SED-Unrechts feststellt, um bisher nicht erfasste berechnete Forderungen der Betroffenen aufzugreifen?
47. Wird die Bundesregierung Handlungsbedarf sehen, falls sich zeigen sollte, dass die im Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR getroffene Regelung nicht handhabbar bzw. unzureichend sind?

Wenn ja, welche Maßnahmen könnten von Seiten der Bundesregierung in Erwägung gezogen werden, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen werden wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einsetzung einer Bund-Länder-Expertengruppe hält die Bundesregierung für nicht erforderlich. Die Bundesregierung ist darauf bedacht, das System der Rehabilitation und Entschädigung von SED-Unrecht laufend zu überprüfen und gegebenenfalls Lücken zu schließen. Sofern sich daraufhin Handlungsbedarf ergibt, wird die Bundesregierung, wie in der Vergangenheit auch, mit den gebotenen Mitteln tätig werden.

48. Welche Leistungen werden mit den vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) beantragten 15 645 Tausend Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7272) beglichen?

Die beim Bundesministerium der Finanzen beantragten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 15 645 000 Euro dienen der Erfüllung gesetzlicher Leistungen gemäß § 17a StrRehaG, von denen der Bund 65 Prozent zu tragen hat und zu deren Leistung er somit gesetzlich verpflichtet ist.

elektronische Vorab-Fassung*